



Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



- per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de -

6. Oktober 2023

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN; Drucksache 7/8242)

Hier: Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 13.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung oben genannten Gesetzentwurfes und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Dem Grunde nach begrüßen wir den umfassenden Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKJHAG. Zu einigen Aspekten werden wir im Folgenden Stellung beziehen.

Art. 1 Nr. 2 - § 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßte bereits 2018 in seiner Stellungnahme¹ zum [Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik \(Drucksache 6/6068\)](#) ausdrücklich, dass junge Menschen aus den örtlichen Jugendringen, aus den Stadt- oder Kreisschülervertretungen sowie aus Jugendmitbestimmungsgremien beratende Mitglieder der örtlichen Jugendhilfeausschüsse sein sollen. Fraglich blieb zum damaligen Zeitpunkt bereits, wieso zwei Vertreter der Stadt- oder Kreisschülervertretungen beratende Mitglieder sein sollen, während sowohl die Stadt- und Kreisjugendringe und das jeweilige Jugendmitbestimmungsgremium nur einen Vertreter als beratendes Mitglied entsenden dürfen. Hier ist eine einheitliche Handhabung angezeigt – etwa könnten jeweils zwei Mitglieder entsandt werden. Darüber hinaus ist anzumerken,

¹ Landesjugendring Thüringen e.V. (2018) [Stellungnahme - Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik](#).

dass ebenso Jugendverbände Jugendmitbestimmungsgremien sind. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde eine entsprechende Anpassung verpasst.

Art. 1 Nr. 9 - § 15a – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt die Aufnahme des § 15a, denn bei den Entsendungen in die Jugendhilfeausschüsse oder bei Verfahren zur Bürger*innenbeteiligung ist darauf zu achten, dass die Teilnahme an den Sitzungen für die Jugendlichen tatsächlich „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar“ gestaltet wird. Hierfür sind gemeinsam mit den Jugendlichen als Expert*innen geeignete Formate zu entwickeln und auszuprobieren, um tatsächliche Beteiligung zu ermöglichen und sie nicht als scheinpartizipatorische Gäste zu behandeln. Es muss den Jugendlichen deutlich werden, welchen tatsächlichen Mehrwert ihre Anwesenheit in diesem Gremium hat, dafür braucht es ein grundlegendes Interesse der Entscheidungsträger*innen an den Bedürfnissen der jugendlichen Lebenswelten. Bei der zeitlichen Gestaltung der Sitzung ist dies ebenso zu berücksichtigen, schulische Belange und weiteres Engagement müssen weiterhin ermöglicht werden.

Art. 1 Nr. 12 - § 17 Förderung der Jugendverbandsarbeit

Die Sensibilisierung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ermöglichung von Kreis- und Stadtjugendringen ist zu begrüßen. Jugendringe erfüllen eine wichtige Aufgabe in der örtlichen Ebene. „Insbesondere dort, wo die Jugendringe eine verlässliche Struktur bieten können, sind sie wichtige Anlaufstellen für Jugendverbände und ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige. Denn gerade für die örtliche Ebene der Jugendverbände ohne hauptamtliche MitarbeiterInnen können sie wichtige Aufgaben übernehmen, indem sie ein Mindestmaß an Fachlichkeit garantieren, Ehrenamtliche qualifizieren und die jugendpolitischen Anliegen der Jugendverbände unterstützen.“² Die Regelung unterstreicht die tragende Funktion der Zusammenschlüsse der Jugendverbände, insbesondere der Stadt- und Kreisjugendringe, aber um dieser wichtigen Funktion gerecht zu werden, bedarf es einer Personal- und Sachkostenförderung.

Art. 1 Nr. 14 - § 18a Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit

Es ist zu begrüßen, dass die außerschulische Jugendbildung gestärkt werden soll. Die Anpassung der Vergütungsausfallentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit ist ebenfalls ein positiver Schritt, jedoch reicht sie noch nicht aus.

2 / 4

Die Entschädigung sollte als echter Lohnersatz dienen und nicht nur am Mindestlohn orientiert sein. Gemäß der aktuellen Regelung können sich weiterhin nur diejenigen engagieren, die es

² Deutsches Jugendinstitut (2012): [Jugendringe – Kristallisationskerne der örtlichen Jugendarbeit](#), S. 9.

sich finanziell leisten können. Die Freistellungsregelung mit Lohnfortzahlung könnte sich am Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch orientieren. Berechtigte erhalten dort weiterhin ihr Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, der seinerseits eine Lohnkostenrückerstattung vom zuständigen Ministerium erhält.

Wenn am festgelegten Entschädigungsbetrag von 96€ pro Tag festgehalten wird, wird dieser Betrag bereits ab dem 01.01.2024 unter dem Mindestlohn liegen. Für das Jahr 2024 sollte der Betrag auf 99,28€ und für 2025 auf 102,56€ angehoben werden, sofern die Entschädigung, wie in der Begründung erläutert, am Mindestlohn ausgerichtet sein soll. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass die ehrenamtlichen Jugendbetreuer*innen angemessen für ihre wertvolle Arbeit entschädigt werden und finanzielle Hürden keine Hindernisse für ihr Engagement darstellen.

Art. 1 Nr. 15 - § 19a Schulsozialarbeit

Die Erhöhung der Schulsozialarbeit begrüßt der Landesjugendring Thüringen e.V. ausdrücklich. Bereits in unserer Stellungnahme zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit haben wir auf das Problem der gesetzlichen Festschreibung von Fördersummen ohne Dynamisierung geäußert und möchten unsere Position wiederholen.

„Die im Gesetz festgeschriebene Mindestförderung darf nicht zur Maximalförderung werden. Andernfalls wäre dies ein weitreichender Einschnitt in die Jugendhilfeplanung und somit die sozialpädagogische Professionalität. Darüber hinaus muss die Mindestförderung derart dynamisch gestaltet sein, dass sie Tarifanpassungen und Lohnsteigerungen mit einbezieht.“³

Bezugnehmend zur [Drucksache 7/6576 Gesetzesentwurf zur Sicherung der Kinder-, Jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats](#) wird erneut vorgetragen, die Fördersummen für die örtliche Jugendförderung, überörtliche Maßnahmen im Rahmen des Landesjugendförderplans und des Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" zugleich neu festzuschreiben. In unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf haben wir uns positiv über die Entwicklung geäußert und sind verwundert, dass sich die Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht wiederfinden. Die Probleme, die zu dem Gesetzesentwurf 7/6576 geführt haben, haben weiterhin bestand. Die Träger brauchen nach wie vor Planungssicherheit, darum muss die von den Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschriebene

³ Landesjugendring Thüringen e.V. (2020): [Stellungnahme - Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Nachhaltige Stärkung der Schulsozialarbeit](#).

Lösung, der Festsetzung der neuen Förderhöhe im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz zusätzlich zur Schulsozialarbeit festgeschrieben werden. Darüber hinaus ist eine Dynamisierungsklausel zwingend notwendig, um den Trägern Planungssicherheit zu geben und die aktuellen Tarifsteigerungen und Inflation zu kompensieren.

Art. 1 Nr. 19 § 23 Abs. 2 Fach- und Betreuungskräfte

Die Förderung von Personalkosten in Form einer Pauschale für Berufspraktika begrüßen wir sehr. Warum das Landesjugendamt die jährliche Höhe festsetzt, erschließt sich uns jedoch nicht. Der Landesjugendring Thüringen e.V. schlägt vor, den Absatz analog zum § 28 Abs. 1 Thür-KigaG zu formulieren.

Die Höhe der Erstattung der Personalkosten für ein Berufspraktikum richtet sich nach den für den Träger der Einrichtung geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen, die Erstattung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes.

Neben den Berufspraktika der Fachschüler*innen müssen auch Studierende der Sozialen Arbeit eine Praxisphase von 16 Wochen, für die staatliche Anerkennung, durchlaufen. Die Studierenden, die durch ihr Alter oder das Studium auf dem zweiten Bildungsweg durchlaufen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG erhalten, haben vor allem im Pflichtpraktikum ein Problem ihr Lebenshaltungskosten zu decken. Durch die Erhöhung der Zinsen bei Studienkrediten, sind die Studierenden gezwungen neben dem Vollzeitpraktikum einen Nebenjob anzunehmen. Damit ist unserer Auffassung der Erfolg des Praktikums gefährdet und die Qualität der Arbeitsleistung lässt nach. Um diese Probleme zu lösen und auch Fachkräfte ohne Anspruch nach dem BAföG für die Soziale Arbeit zu gewinnen, braucht es eine Praktikumsvergütung wie es in anderen Bundesländern bereits der Fall ist.

Art. 2 - § 105a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Aufnahme eines § 105a zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch im Landkreis begrüßen wir sehr.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Schröter
Vorsitzender